OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701075/2/MZ

Datum:
Linz, 5. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der M S, X, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.05.2021, GZ: BHGM/921070033152/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt I. mit 60 Euro und jene zu Spruchpunkt II. mit 40 Euro bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 20 EUR.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. April 2021, GZ: BHGM/921070033152/21, wurde die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) mit Spruchpunkt I. mit 150 EUR, EFS 2 Tage und 21 Stunden, bestraft, weil sie sich am 09.04.2021 um 20:14 Uhr in der Traunsteinerstraße 14 in 4810 Gmunden aufgehalten und sohin gegen §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 7. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 147/2021, verstoßen habe.

Mit Spruchpunkt II. wurde gemäß §§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 1 Abs. 1 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021, eine Geldstrafe in der Höhe von 120 EUR, EFS 1 Tag und 16 Stunden, verhängt, weil bei dem genannten Aufenthalt der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten wurde.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die bP Einspruch und ersuchte um Strafmilderung, da sie als Schülerin über kein Einkommen verfüge.

I.3. Mit dem nunmehr beschwerten Straferkenntnis wurde dem Einspruch der bP insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 70 Euro (Spruchpunkt I.) bzw 50 Euro (Spruchpunkt II.) herabgesetzt wurde. Eine EFS wurde nicht festgesetzt.

Bei der Strafbemessung wurde der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie die Einkommensverhältnisse gewertet.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die bP rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher die bP ausführt, die Strafe angesichts ihrer nicht vorhandenen Einkünfte nach wie vor als überhöht anzusehen.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Als für die Entscheidung relevant wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt. Im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist festzuhalten, dass die bP als Schülerin über kein Einkommen verfügt. Die bP ist 16 Jahre alt und unbescholten.

III.

III.1. Die bP beantragt – wie auch schon in ihrem Einspruch – in ihrer Beschwerde ausdrücklich die Minderung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der Strafrahmen für das der bP vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 3.600,- Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zu zwei Wochen.

Die von der bP verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen; diesem öffentlichen Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung kommt erhebliche Bedeutung zu.

Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass die der bislang unbescholtenen bP angelastete Übertretung im Freien und sohin in einer Umgebung stattfand, in der das Infektionsrisiko deutlich niedriger sein dürfte, ist das erkennende Gericht der Ansicht, dass eine weitere Strafmilderung möglich ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der von der belangten Behörde außer Acht gelassene Milderungsgrund des § 34 Abs 1 Z 1 StGB, welcher aus systematischen Überlegungen heraus auch hier zur Anwendung gelangt. Unabhängig von spezialpräventiven Überlegungen kann jedoch eine Strafe in der Höhe von 60 bzw 40 EUR keinesfalls unterschritten werden; dies insb auch vor dem Hintergrund, als die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und der Generalprävention sohin eine hohe Bedeutung zukommt.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation der bP unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer